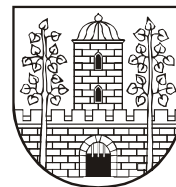


ENTWÄSSERUNGSBETRIEB der Stadt Finsterwalde

Betriebsführer: Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde
Kundenservice: Telefon 03531 670-333, Telefax 670-126, Email kundenservice@swfi.de



ANTRAG auf nachweislich nicht eingeleitete Wasser- bzw. Abwassermengen in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Finsterwalde (Schmutzwassererlass)

Antragstellung für das Grundstück:

.....
Straße, Haus-Nr., Ort

.....
Flur und Flurstück/e

Registrierung nur durch Betriebsführer:

Kunden-Nr.:

Reg-Nr.:

Verwendungszweck für die Nichteinleitung von Wasser-/Abwassermengen:

Bewässerung Gärten Bewässerung Grünanlagen Befüllung Swimmingpool

sonstiger Verwendungszweck:

Geschätzte Wasser-/Abwassermengen, die nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden:

ca. Menge pro Jahr: m³

Die Antragstellung erfolgt für den vorhandenen Trinkwasser-Hauptwasserzähler mit der Nr.:

Haushalt Gewerbe landwirtschaftlicher Betrieb Sonstiges:

Name des beauftragten Installateurs:

Diese Antragstellung erfolgt auf der Grundlage der **Bedingungen für den Einbau eines Unterzählers für Schmutzwassererlass** gemäß den Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (AEB).

Die genannten Einbaubedingungen finden Sie auf der Rückseite dieses Antrages.

Der Antragsteller/Grundstückseigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die genannten Einbaubedingungen zur Kenntnis genommen hat.

Bitte gesamten Antrag vollständig und gut lesbar in Blockschrift ausfüllen!

Grundstückseigentümer:		Antragsteller:	
..... Name, Vorname	 Name, Vorname	
..... Telefon / oder Email-Adresse	 Telefon / oder Email-Adresse	
..... Straße, Haus-Nr.	 Straße, Haus-Nr.	
..... PLZ, Ort	 PLZ, Ort	
..... Datum Unterschrift Datum Unterschrift

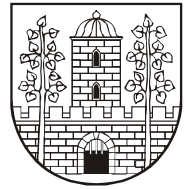
Nach Ausführung der beantragten Arbeiten erfolgt die Rechnungslegung an:

den Grundstückseigentümer

den Antragsteller

Datenschutzhinweise:

Für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde gilt die Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Finsterwalde und die Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit-Vertragliche Abwicklung der Abwasserentsorgung.



Bedingungen für Einbau eines Unterzählers für Schmutzwassererlass

gemäß den Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (AEB)

1. Der Unterzähler (Messeinrichtung) ist Eigentum des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde oder eines beauftragten Dritten. Beauftragter Dritter ist die Stadtwerke Finsterwalde GmbH.
2. Der Unterzähler unterliegt den eichrechtlichen Vorschriften.
3. Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde bzw. sein beauftragter Dritter bestimmt die Art und Größe sowie den Anbringungsort des Unterzählers.
4. Der Anbringungsort wird so gewählt, dass eine Wasserentnahme nur zum Zwecke der Bewässerung von Außenanlagen oder so zur Verwendung gelangt, dass die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Finsterwalde ausgeschlossen ist.
Der frostsichere Zählerstandort ist unmittelbar vor der Entnahmestelle vorzusehen.
Das Anbringen von weiteren Entnahmestellen ist untersagt.
5. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung des Unterzählers ist nur dem Eigentümer bzw. beauftragten Dritten gestattet. Die Ein- und Ausbaurkosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
6. Der Vertragspartner schützt den Unterzähler sowie seinen Anbringungsplatz in der Art, dass die Wassermessung und Ablesung durch Beauftragte des Entwässerungsbetriebes der Stadt problemlos möglich ist. Das Verbauen/Verkleiden des Unterzählers und der Leitungen ist untersagt, damit der Leitungsverlauf jederzeit sichtlich nachvollziehbar ist.
7. Der Vertragspartner haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung des Unterzählers. Er hat den Verlust und die Beschädigung unverzüglich zu melden.
Er ist verpflichtet, den Unterzähler vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
8. Nicht gemessene Wassermengen auf Grund von Schäden oder Verlust werden nach § 12 (6) durch den Entwässerungsbetrieb/beauftragten Dritten geschätzt.
9. Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Vertragspartners nachgeprüft werden, sind von ihm die von den zuständigen Behörden und staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
Stellt der Vertragspartner den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die Stadtwerke Finsterwalde GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
10. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist vom Installateur die Inbetriebnahme beim beauftragten Dritten zu beantragen. Die Inbetriebnahme durch den beauftragten Dritten erfolgt nur unter Einhaltung geltender Vorschriften (TrinkwV, AVBWasser, DIN).
11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Einbaubedingungen behält sich der Entwässerungsbetrieb rechtliche Schritte gegenüber dem Vertragspartner vor.

Datenschutzhinweise:

Für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Finsterwalde gilt die Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Finsterwalde und die Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit-Vertragliche Abwicklung der Abwasserentsorgung.